SATZUNG DER FACHSCHAFT FÜR PHYSIK UND ASTRONOMIE DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

12. Mai 2021

PRÄAMBEL

Die Fachschaft für Physik und Astronomie an der Ruhr-Universität Bochum tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf keine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Heimat oder Herkunft, ihrer Sprache oder Kommunikationsform, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer sozialen Situation benachteiligt werden.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 DIE FACHSCHAFT

Die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) im Fachbereich Physik eingeschriebenen Studierenden und Promotionsstudierenden bilden die Fachschaft Physik und Astronomie an der Ruhr-Universität Bochum (i.F. als Fachschaft bezeichnet).

§ 2 AUFGABEN DER FACHSCHAFT

- (1) Die Fachschaft hat an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft (§ 3 Satzung der Studierendenschaft der RUB) mitzuwirken. Sie nimmt das allgemeinpolitische Mandat wahr.
- (2) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in der Fakultät Physik und Astronomie wahrzunehmen,
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und aller daran angeschlossenen Ordnungen zu vertreten,
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 Hochschulgesetz NRW) mitzuwirken,
 - d) fachliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - e) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - f) die Beziehungen zu anderen Physikfachschaften zu pflegen, und
 - g) im Falle eines unprovozierten extraterrestrischen Angriffs Schaden vom Fachschaftsraum abzuwenden.

§ 3 Organe und Gremien der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (VV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die weiteren Gremien der Fachschaft sind die Ausschüsse des FSR.

§ 4 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- (1) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft tagen öffentlich, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht. Zu ihren Sitzungen ist mit angemessener Vorlaufzeit zumindest fachschaftsöffentlich einzuladen.
- (2) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist.

(3) Beschlüsse der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht, sonst redigiert – in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Näheres regeln Geschäftsordnungen.

KAPITEL II. FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG (VV)

§ 5 AUFGABEN DER FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die VV hat das nicht übertragbare Recht
 - a) den FSR zu wählen oder zu entlasten und
 - b) die Satzung der Fachschaft zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.
- (3) Aufgabe der VV ist es
 - a) die Arbeit und Wirtschaftsführung des FSR zu prüfen,
 - b) eine Wahlliste für Wahlen zu studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie der RUB aufzustellen,
 - c) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen und
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Ordnungen und Pläne, insbesondere die Geschäftsordnung (GO) und die Datenschutzrichtlinie des FSR, sowie die Haushaltsordnung und den Haushaltsplan der Fachschaft, zur Kenntnis zu nehmen.

§ 6 Beauftragte der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit verfügt die VV über eine Versammlungsleitung, eine Wahlleitung und eine Protokollführung. Diese Beauftragten werden durch den FSR vorläufig festgelegt. Die VV kann hiervon durch Beschluss abweichen.
- (2) Die Versammlungsleitung leitet die VV nach Maßgabe dieser Satzung und legt diese Satzung während der Versammlung aus.
- (3) Die Protokollführung erstellt ein Ergebnisprotokoll der VV, welches zentrale Diskussionspunkte enthalten soll. Sie ist für Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls verantwortlich, welches sie binnen zwei Wochen nach der VV dem FSR zur Prüfung übergibt. Dieses ist von der Protokollführung und der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (4) Die Wahlleitung wird nur im Falle von Wahlen explizit bestimmt. Sie soll insbesondere das Wahlverfahren erläutern und auf die Rechte der Abstimmenden hinweisen. Die Wahlleitung kann nicht selbst zur Wahl stehen.

KAPITEL III. FACHSCHAFTSRAT (FSR)

§ 7 AUFGABEN DES FACHSCHAFTSRATES

- (1) Der FSR hat die Aufgabe die Geschäfte der Fachschaft zu führen und die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere
 - a) die Fachschaft nach außen hin zu vertreten,
 - b) die VV einzuberufen, vorzubereiten und ihre Beschlüsse umzusetzen,
 - c) einen Vorschlag für die Wahlliste zum Fakultätsrat in die VV einzubringen,
 - d) den Haushaltsplan festzustellen, zu ändern und dessen Einhaltung zu kontrollieren,
 - e) die Protokolle von Sitzungen der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft digital und analog zu archivieren und Möglichkeiten zur Einsicht bereitzustellen,
 - f) Vertreter für die Fachschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Fachschaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden oder Vorschläge für die Ernennung einzureichen. Dazu zählen insbesondere
 - I. die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK) und
 - II. die Gremien und Arbeitskreise der Fakultät und
 - g) die entsendeten Vertreter nach lit. f in ihren Tätigkeiten zu unterstützen.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben verabschiedet der FSR
 - a) den Haushaltsplan und die Haushaltsordnung der Fachschaft,
 - b) die Geschäftsordnung des FSR (GO) unter Beachtung von § 17 und
 - c) die Datenschutzrichtlinie des FSR.
- (3) Der FSR ist der VV gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSZEIT

- (1) Der FSR besteht aus mindestens 5 und höchstens 21 Mitgliedern der Fachschaft. Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Semester gewählt. Bis zur Konstituierung eines neuen FSR bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt.
- (2) Grundlegende Ämter ergeben sich aus der GO. Insbesondere werden Ratsmitglieder mit Ämtern betraut entsprechend der Aufgaben
 - a) Vertretung der Fachschaft,
 - b) Finanzverwaltung,
 - c) Kassenverwaltung (zwei) und
 - d) IT-Verwaltung.
- (3) Zugehörige Amtsbezeichnungen sind Sprecher (a), Finanzreferent (b), Kassenwart (c) bzw. IT-Beauftragter (d) oder andersgeschlechtliche Entsprechungen.

- (4) Mit der Vertretung der Fachschaft im neuen FSR wird das bei der Wahl höchstplatzierte Ratsmitglied betraut, welches das Amt annimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der FSR kann das Amt umbesetzen. Sollte kein Ratsmitglied das Amt annehmen, so führt es bis zur Konstituierenden Sitzung die verantwortliche Person des alten FSR.
- (5) Das für die Finanzverwaltung zuständige Ratsmitglied hat das Recht Einsicht in das Konto zu nehmen.

§ 9 Ausscheiden und Neuwahlen

- (1) Einzelne Ratsmitglieder scheiden aus dem FSR aus durch Rücktritt, Abwahl auf einer VV, Exmatrikulation oder Tod. Rücktritte müssen schriftlich niedergelegt werden. Ein Nachrücken findet ausschließlich infolge eines Ausscheidens durch Tod unter den Umständen von § 2 Abs. 2 lit. g statt.
- (2) Eine Neuwahl des FSR wird erforderlich, wenn mehr als 20% des ursprünglich gewählten FSR durch Abwahl oder Rücktritt ausscheiden oder die Mindestmitgliederzahl nach § 8 Abs. 1 unterschritten wird. Die Neuwahl ist durch die VV binnen 14 Tagen der Vorlesungszeit durchzuführen.

KAPITEL IV. VERFAHRENSREGELN FÜR DIE VV

§ 10 EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG (TO) UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die VV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zusammen. Sie ist unter Angabe einer vorläufigen TO mindestens eine Woche vorher und innerhalb der Vorlesungszeit fachschaftsöffentlich einzuberufen. Die VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Einberufung sind der AStA und die FSVK in Kenntnis zu setzen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss eine VV auf ein schriftliches Verlangen von mindestens 2% der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden, welches die TO vorläufig und den Termin endgültig festsetzt. Für die Ankündigung sind dem FSR mindestens sieben Tage zu gewähren. Eine solche, außerordentliche, VV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der VV mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (3) Die TO kann nur durch Punkte ergänzt werden, welche mindestens vier Tage vor der VV beim FSR eingegangen sind. Hiervon ausgenommen sind Neuwahlen des FSR in Folge von § 9 Abs. 2. Der FSR hat Anträge zur TO spätestens zwei Tage vor der VV fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Neuwahl des FSR ist mindestens einmal im Semester, Arbeitsaufträge an den FSR sind stets Gegenstand der TO.

§ 11 WAHLEN AUF DER FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Wahlen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Abstimmungen auf der VV, die in dieser Satzung ausdrücklich als Wahlen bezeichnet werden. Wahlen werden durch die Wahlleitung geleitet. Sie erfolgen geheim.
- (2) Sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, hat jedes Mitglied der Fachschaft bei der Wahl so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt. Für die Gültigkeit einer Stimme genügt eine eindeutige Willensbekundung auf dem Wahlzettel. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses, kann jedes Mitglied der Fachschaft namentlich, schriftlich und begründet bei der Wahlleitung Einspruch gegen eine Wahl erheben. Der FSR hat das Wahlprüfungsverfahren mittels eines Wahlprüfungsausschusses unter Vorsitz der Wahlleitung und unter entsprechender Anwendung der Wahlordnung für das Studierendenparlament durchzuführen.

§ 12 BESTIMMUNGEN ZUR WAHL DES FACHSCHAFTSRATES

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt bei der Wahl zum FSR grundsätzlich passives Wahlrecht. Eine Kandidatur erfolgt dabei persönlich auf einer Sitzung des FSR oder der VV oder direkt in Textform an das mit der Vertretung der Fachschaft betraute Ratsmitglied oder die Versammlungsleitung.
- (2) Die mögliche Anzahl an Ratsmitgliedern im zu wählenden FSR ist durch die VV vor der Wahl unter Beachtung von § 8 Abs. 1 festzulegen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat bei der Wahl zum FSR aktives Wahlrecht. Es verfügt über Zwei Drittel Mal so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt (abgerundet), mindestens jedoch so viele wie die mögliche Anzahl an Ratsmitgliedern im zu wählenden FSR.
- (4) Um als Ratsmitglied gewählt zu sein, muss eine Person mindestens 30% der Stimmen auf sich vereinigen. Die Personen, die das Quorum nach Satz 1 erreicht haben, werden absteigend nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen gereiht und ziehen bis zum Erreichen der zuvor festgesetzten Mitgliederzahl gemäß § 12 Abs. 2 nacheinander in den FSR ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über den Einzug in den FSR, sofern dies im Rahmen der VV auftritt, ansonsten das Los. Sollte eine Person die Wahl ablehnen, wird nachgerückt.
- (5) Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied der Fachschaft genau einmal gegen genau eine kandidierende Person einen Misstrauensantrag stellen. Zur Annahme eines Misstrauensantrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Annahme des Antrags ist dieser Person für diese VV das passive Wahlrecht entzogen.

§ 13 Bestimmungen zur Studentischen Wahlliste für den Fakultätsrat

- (1) Die durch den FSR vorgeschlagene vorläufige Wahlliste kann durch die VV durch Abstimmung ergänzt oder gekürzt werden; die Abstimmung über Änderungen entfällt, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Reihung auf der endgültigen Liste wird durch die Anzahl der erhaltenen Stimmen in der Wahl festgelegt, sie ist absteigend entsprechend der Stimmenzahl vorzunehmen. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
- (3) Bei weniger als sechs Kandidierenden ist die Wahl vorläufig abzubrechen. Die VV entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 14 ABSTIMMUNGEN

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Versammlungsleitung gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung geheim durchgeführt werden, sofern die Versammlungsleitung nicht begründet widerspricht. Bei Widerspruch ist über das Stattfinden einer geheimen Abstimmung offen abzustimmen.
- (4) Im Falle mehrerer Anträge zu derselben Sachen, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Versammlungsleitung schlägt eine Reihung vor; über Widerspruch einer antragstellenden Person entscheiden die Anwesenden durch offene Abstimmung. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle Übrigen.

KAPITEL V. VERFAHRENSREGELN FÜR DEN FSR

§ 15 Konstituierung des Fachschaftsrates

- (1) Ein neu gewählter FSR hat sich binnen zwei Wochen nach seiner Wahl zu konstituieren. Die konstituierende Sitzung ist durch das mit der Vertretung der Fachschaft betraute Ratsmitglied fachschaftsöffentlich einzuberufen.
- (2) Der sich konstituierende FSR soll insbesondere die Ämter gemäß § 8 Abs. 2 besetzen und eine GO verabschieden; die Verabschiedung einer GO entfällt genau dann, wenn diejenige des vorangehenden FSR übernommen wird.

§ 16 SITZUNGEN DES FACHSCHAFTSRATES

(1) Der FSR tagt in der Regel mindestens einmal in zwei Wochen. Hiervon kann insbesondere während den Ferienzeiten abgewichen werden.

- (2) Jedes Ratsmitglied hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht. Jedes Mitglied der Fachschaft darf an den Sitzungen des FSR grundsätzlich teilnehmen und ist den Ratsmitgliedern im Rederecht grundsätzlich gleichgestellt.
- (3) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf einer Sitzung die Möglichkeit zu geben Anfragen an den FSR zu stellen. Des Weiteren hat der FSR Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen bereitzustellen.
- (4) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei, sofern der FSR aus höchtens acht Ratsmitgliedern besteht, ansonsten vier Ratsmitglieder anwesend sind. Die GO kann erhöhte Anforderungen an die Beschlussfähigkeit vorsehen.
- (5) Protokolle sollen mit angemessener Vorlaufzeit vor der nächsten Sitzung des FSR vorliegen. Die GO kann Ausnahmen hiervon vorsehen.
- (6) Alles weitere regelt die GO.

§ 17 GESCHÄFTSORDNUNG DES FACHSCHAFTSRATES (GO)

- (1) Die GO hat, unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung, insbesondere das Folgende zu regeln: Die Aufgaben der in § 8 Abs. 2 genannten Ämter, die Einberufung von Sitzungen, die Veröffentlichung und Führung von Sitzungsprotokollen, das Nähere zu Ausschüssen, das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Der FSR kann sich in seiner GO weitere Möglichkeiten der Beschlussfassung eröffnen. Abstimmungen, welche über ein solches Abstimmungsverfahren abgehalten werden, benötigen jedoch zumindest die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder und müssen für diese nachvollziehbar sein. Die Beschlüsse sind zeitnah in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Für die Verabschiedung der oder Änderungen an der GO ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des gesamten FSR erforderlich; sie treten eine Woche nach fachschaftsöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Ein Beschluss zur Änderung kann mit einfacher Mehrheit vor Inkrafttreten der Änderung annuliert werden.

KAPITEL VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 FACHSCHAFTSÖFFENTLICHKEIT

Soweit in dieser Satzung oder ihren angeschlossenen Ordnungen von fachschaftsöffentlicher Bekanntmachung oder Einladung die Rede ist, erfolgt diese mindestens durch Aushang im oder am Fachschaftsraum oder dem Glaskasten der Fachschaft. Des Weiteren ist, soweit dies unter angemessenem Aufwand möglich ist, ein dafür vorgesehener E-Mail-Verteiler für die Bekanntmachung zu nutzen, in welchen sich jedes Mitglied der Fachschaft eintragen lassen kann.

§ 19 DATENSCHUTZ

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Studierender findet, insoweit sie für die Wahrnehmung der Aufgaben des FSR oder für die Bereitstellung von Angeboten erforderlich ist, unter der Maßgabe der Datensparsamkeit statt.
- (2) Personenbezogene Daten sind gesichert aufzubewahren, ein unautorisierter Zugriff ist bestmöglich zu unterbinden.
- (3) Dem FSR obliegt es, Möglichkeiten bereitzustellen, um Ansprüche, die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben, bearbeiten zu können.

§ 20 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt nur so weit, wie sie nicht Regelungen durch Gesetz oder die Satzung der Studierendenschaft zuwiderläuft.

§ 21 HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Die Fachschaft für Physik und Astronomie ist selbstbewirtschaftet.

- § 22 BESTIMMUNGEN AUFGRUND DER COVID-19-EPIDEMIE
 - (1) Abweichend von § 18 ist für eine fachschaftsöffentliche Bekanntmachung von Protokollen bzw. Einladung zu Sitzungen des FSR und der Ausschüsse des FSR die Bekanntmachung bzw. Einladung über einen E-Mail-Verteiler hinreichend, in welchen sich jedes Mitglied der Fachschaft eintragen lassen kann.
 - (2) § 21 tritt außer Kraft, wenn der Deutsche Bundestag die epidemische Lage nationaler Tragweite (§ 5 IfSG) für beendet erklärt, spätestens jedoch am 01. Januar 2022.
- § 23 Änderung und Inkrafttreten der Satzung
 - (1) Die VV verabschiedet und ändert die Satzung der Fachschaft mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
 - (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die VV in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung. Änderungen sind dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments zur Kenntnis zu geben.